

# **S a t z u n g**

## **des Stadtverbandes für Heimatpflege, bürgerschaftliches Engagement und internationale Beziehungen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtverband für Heimatpflege, bürgerschaftliches Engagement und internationale Beziehungen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Delbrück. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn (VR 20173) eingetragen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein übernimmt die Aufnahme und Pflege internationaler Partnerschaften und Beziehungen. Er ist Koordinator und Ansprechpartner für die ortsansässigen Vereine und Gruppen, die internationale Partnerschaften und Beziehungen pflegen.
- (2) Weiterer Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und der Betrieb des Hauses Delbrück, Kirchplatz 10 (Heimathaus), für die Brauchtumpflege, als Versammlungs- und Veranstaltungsort für Vereine aus der Stadt Delbrück und für Einrichtungen der Stadt Delbrück, für ergänzende freiwillige von der Stadt Delbrück geförderte Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Betreuung und Weiterbildung und als Raum für Veranstaltungen, die der Kultur- und Heimatpflege sowie der Pflege internationaler Beziehungen und Partnerschaften dienen.
- (3) Der Verein widmet sich außerdem der Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte der Stadt Delbrück.
- (4) Der Verein übernimmt Aufgaben der Landschafts-, Kultur- und Denkmalpflege, die von den einzelnen Heimatvereinen der Ortsteile nicht erledigt werden können. Darüber hinaus kann der Verein weitere, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen, sofern diese gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) sind. Der Verein führt die vorgenannten Aufgaben mit Hilfe von geringfügig Beschäftigten sowie Mitarbeitern aus dem Bereich des zweiten Arbeitsmarktes durch. Der Verein betreut die Mitarbeiter aus dem zweiten Arbeitsmarkt, insbesondere zur weiteren Eingliederung in das Berufsleben. Als Werkstatt und Ausbildungsstätte unterhält der Verein auf dem Grundstück Lindenweg, Delbrück-Mitte, eine Halle mit Bürotrakt.
- (5) Darüber hinaus kann der Verein nach Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen auch Arbeitslose aus anderen Kommunen beschäftigen und betreuen. Dieser Personenkreis wird in der Regel in Maßnahmen auf dem Gebiet der jeweiligen Partnerkommune eingesetzt.
- (6) Der Verein betreibt ein Sozialkaufhaus. Durch die Abgabe von Waren werden Haushalte mit Niedrigeinkommen unterstützt. Die Bedürftigkeit der Kunden des Sozialkaufhauses wird anhand geeigneter Unterlagen (z.B. Rentenbescheide, Lohnabrechnungen, Leistungsbescheide) überprüft.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Heimatvereine e.V. der Stadtteile Anreppen, Bentfeld, Boke, Delbrück, Hagen, Lippling, Ostenland, Schöning, Steinhorst und Westenholz, die Stadtparkasse Delbrück und die Stadt Delbrück. Soweit ein Heimatverein noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist, erfolgt die Mitgliedschaft mit seiner Eintragung. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand des Vereins gemeldet sein.
- (3) Ein Mitglied, das aus dem Verein austritt, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Austritt (Abs. 2)
  - b. durch Ausschluss, der durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt, falls das Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt
  - c. durch Erlöschen der betreffenden Institution

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich, spätestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung zu übersenden.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem/r von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in zu protokollieren und vom Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden genügt die Unterzeichnung des Protokolls durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (4) Für die Mitgliederversammlung werden vom Rat der Stadt Delbrück fünf Vertreter bestellt, die jeweils eine Stimme haben, während von der Stadtparkasse Delbrück und den Heimatvereinen e.V. Anreppen, Bentfeld, Boke, Delbrück, Hagen, Lippling, Ostenland, Schöning, Steinhorst und Westenholz jeweils ein Vertreter mit einer Stimme entsandt wird. Bei Verhinderung der von den

Mitgliedern entsandten Vertreter, sind deren Stellvertreter in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der entsandten Vertreter bzw. deren Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses (ordnungsgemäße Buchführung, die Jahresrechnung des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel) sowie die Entlastung des Vorstandes.
- b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen muss,
- c) die freiwillige Auflösung des Vereins,
- d) die Wahl des Protokollführers/der Protokollführerin
- e) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
- f) Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- g) Aufnahme weiterer Mitglieder.
- h) Auflösung des Vereins

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Stadt Delbrück als Vorsitzendem und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Leitung des Fachbereiches Bildung/Sport/Kultur und die Leitung des Fachbereiches Soziales (ab Oktober 2012 Sachgebiet Soziales) der Stadt Delbrück sind stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
  - b) die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - e) die Einstellung und Kündigung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins
- (2) Der/Die stellvertretende Vorsitzende(r) Fachbereich Bildung/Sport/Kultur ist für die Geschäftsführung der in § 2 Abs. 1 bis 3 festgelegten Bereiche zuständig.

- (3) Der/Die stellvertretende Vorsitzende(r) Fachbereich Soziales (ab Oktober 2012 Sachgebiet Soziales) ist für die Geschäftsführung der in § 2 Abs. 4 bis 6 festgelegten Bereiche zuständig.
- (4) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten sich in ihren Aufgabenbereichen gegenseitig.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstandes und Zeichnungsberechtigung**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 11**

### **Überprüfung der Buchführung und der Jahresrechnung**

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Rietberg überprüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel. Das Prüfungsergebnis wird von den Prüfern in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **§ 12**

### **Finanzierung des Vereins**

Der Verein erhebt auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge. Die Kosten des Vereins für die satzungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben können außerdem durch Spenden oder sonstige eigene Einnahmen gedeckt werden.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mehr als 3/4 der in die Mitgliederversammlung entsandten und erschienenen Vertreter aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Delbrück zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.10.2011 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.